

BEBAUUNGSPLAN NR 22 HENSTEDT - ULZBURG

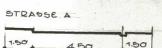
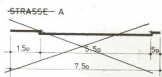
SCHNEFERKAMPFVEG

PLANZEICHNUNG TEIL A M.1:1000

GEMARKUNG HENSTEDT
FLUR 13 UND 18



STRASSEN- U. WEGEPROFILE M.1:100



PLANZEICHNUNG, TEXT UND SATZUNG, GEÄNDERT
GEM. VERÄNDERUNG DES LANDETRAFIK-
KOMITEES SEGBERG V. 12.10.78, VON DER
GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN
AM 21. NOV. 1978

HENSTEDT-ULZBURG, DEN
GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG
BÜRGERMEISTER

(ES GILT DIE BAUNVO VON 1968 BGBl. I S. 1237)

ZEICHNERKLÄRUNG GEM. PLANZEICHNERVERORDNUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauVO)
- WA** ALT DER BAULICHEN VERFAHRUNG (§ 9 (1) 1 BauVO)
Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauVO)
MASS DER BAULICHEN VERFAHRUNG (§ 9 (1) 1 BauVO) sowie § 16 u. 17 BauVO
Zahl der Vollgeschosse swingend (§ 18 BauVO)
Geschoßhöhenmaß (§ 20 BauVO)
- BAUWEISE, BAUWEISEN, BAUFORMEN (§ 9 (1) 2 BauVO)
Stellung der baulichen Anlagen mit verbindlicher Bauform sowie verbindlicher First- und Dachform (§ 9 (1) 2 BauVO)
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- Baulinie (§ 23 (2) BauVO)
- Baugrenze (§ 23 (3) BauVO)
- Überbaubare Grundstücke (§ 9 (1) 2 BauVO sowie § 23 BauVO)
- VERKEHRSMITTEL (§ 9 (1) 1 BauVO)
Straßenverkehrsflächen
- Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- SONSTIGE FESTSETZUNGEN
- Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauVO)
- Spielplätze
- Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 25 BauVO)
- Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 (1) 2, 3 und 25 BauVO)
- Garagen
- Gemeinschaftsgaragen
- Gemeinschaftsstellplätze
- Mit Geh-, Fahr- (F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 21 BauVO) mit Angabe der Nutzungsberechtigten.
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (z.B. "Rutze" Vorgärten) (§ 9 (1) 1 BauVO)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 (4) BauVO)
- Trafostation
- ABWÄHRUNG ODER SONNENCHARAKTER
- Stellung der baulichen Anlagen mit verbindlicher Bauform sowie verbindlicher First- und Dachform (§ 9 (1) 2 BauVO)
- Vorhandene Flurstücksgrenze
- Bei Durchführung der Planung fortfallende Flurstücksgrenze
- In Aussicht genommene Zuschnitte der Grundstücke
- Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
- Bei Durchführung der Planung fortfallende bauliche Anlagen
- Durchlaufende Nummerierung der Baugrundstücke
- Flurgrenze

ZEICHNERKLÄRUNG UND SATZUNG GEÄNDERT GEM. BÜRG.-
VERFAHRUNG VOM 12. 10. 78

TEXT TEIL B

1. Die Außenwandflächen der Gebäude sind zu verblenden.
Holzverkleidungen oder Fassadenplatten sind in Teilflächen zugelassen.
Innerhalb der Hausgruppen sind gleiche Materialien zu verwenden.
Die Garagen sind in ihrer äußeren Gestaltung den Wohngebäuden anzupassen.
2. Dachformen der Gebäude:
Grundstück 1-7, 7A-95
Flachdächer
Grundstück 8-73
Satteldächer 15 - 45°
Die Satteldächer sind mit dunklen Farben einzudecken, asphaltfarbene Wellenblechplatten sind zugelassen.
Alle Flachdächer - auch die von Garagenanlagen sind mit Kiesdichtung zu versehen.
3. Die Vorgärten der Grundstücke dürfen nicht als Nutzgärten verwendet werden und sind durch Rasenflächen, Stiersträucher und Büsche zu gestalten.
Die Abgrenzung der Grundstücke gegen die öffentlichen Wege und Straßen hat durch Rasenbordsteine oder eine Sockelmauer bis zu 30 cm Höhe zu erfolgen.
Holzläufe bis zu 70 cm sind zugelassen. Die zusätzlichen Anpflanzungen von Hecken wird zugelassen.
Vorläufige Maßnahmen zum Schutze des Anwehens der Hecken bleiben von dieser Bestimmung unberührt.
Auf den übrigen Grenzen der Grundstücke dürfen Büsche jeder Art bis zu einer Höhe von 1,00 m errichtet werden; sie sind durch Hecken einzugrenzen.
4. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücke (z.B. Stellplätze) darf die Gebäude- und Befestigung die Höhe von 0,70 m nicht überschreiten.
4. Innerhalb von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücke (z.B. Stellplätze) darf die Einfriedigung und Befestigung die Höhe von 0,70 m nicht überschreiten.

SATZUNG DER GEMEINDE HENSTEDT - ULZBURG KREIS SEGBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR 22 (HENSTEDT RHEN)

Entwurf vom 1. August 1978 (Mandatsgesetzblatt S. 2, 341) in der Fassung vom 1. August 1978 (Mandatsgesetzblatt S. 2, 341) mit § 1 des Gesetzes über budgetmäßige Festsetzungen vom 10. April 1968 (GVO Bl. S. 93) i. V. mit § 1 der Dritten Durchführungsverordnung zum BauVO vom 8. Dezember 1960 (GVO Bl. S. 188) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung von Henstedt-Ulzburg am 21. November 1978 der Bebauungsplan Nr. 22, bestehend aus der Flanzzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Zu veröffentlichen auf dem § 8 und 9 BauVO auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung von Henstedt-Ulzburg, den 28.11.77

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Flanzzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde der Bevölkerung in der Zeit vom 12.12.77 bis 15.01.78, nach vorheriger Anhörung der betroffenen Bürger, zur Einsichtnahme und zur Abgabe von Äußerungen in der Angelegenheit ausgestellt. Nach Anhörung der Bevölkerung und nach Abschluß der Bekanntmachung ist der Entwurf genehmigt worden. Die Flanzzeichnung (Teil A) und der Text (Teil B) sind in der Gemeindeverwaltung von Henstedt-Ulzburg, den 28.11.77

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Flanzzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde der Bevölkerung in der Zeit vom 12.12.77 bis 15.01.78, nach vorheriger Anhörung der betroffenen Bürger, zur Einsichtnahme und zur Abgabe von Äußerungen in der Angelegenheit ausgestellt. Nach Anhörung der Bevölkerung und nach Abschluß der Bekanntmachung ist der Entwurf genehmigt worden. Die Flanzzeichnung (Teil A) und der Text (Teil B) sind in der Gemeindeverwaltung von Henstedt-Ulzburg, den 28.11.77

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Flanzzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde der Bevölkerung in der Zeit vom 12.12.77 bis 15.01.78, nach vorheriger Anhörung der betroffenen Bürger, zur Einsichtnahme und zur Abgabe von Äußerungen in der Angelegenheit ausgestellt. Nach Anhörung der Bevölkerung und nach Abschluß der Bekanntmachung ist der Entwurf genehmigt worden. Die Flanzzeichnung (Teil A) und der Text (Teil B) sind in der Gemeindeverwaltung von Henstedt-Ulzburg, den 28.11.77

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Flanzzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde der Bevölkerung in der Zeit vom 12.12.77 bis 15.01.78, nach vorheriger Anhörung der betroffenen Bürger, zur Einsichtnahme und zur Abgabe von Äußerungen in der Angelegenheit ausgestellt. Nach Anhörung der Bevölkerung und nach Abschluß der Bekanntmachung ist der Entwurf genehmigt worden. Die Flanzzeichnung (Teil A) und der Text (Teil B) sind in der Gemeindeverwaltung von Henstedt-Ulzburg, den 28.11.77

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Flanzzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde der Bevölkerung in der Zeit vom 12.12.77 bis 15.01.78, nach vorheriger Anhörung der betroffenen Bürger, zur Einsichtnahme und zur Abgabe von Äußerungen in der Angelegenheit ausgestellt. Nach Anhörung der Bevölkerung und nach Abschluß der Bekanntmachung ist der Entwurf genehmigt worden. Die Flanzzeichnung (Teil A) und der Text (Teil B) sind in der Gemeindeverwaltung von Henstedt-Ulzburg, den 28.11.77

Henstedt-Ulzburg, den 24.5.80
Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Bürgermeister